

In der Parteigerichtssache

des Herrn V in B-St

-Antragsgegners und Rechtsbeschwerdeführers-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B-T,

vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn K MdEP in B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1996 durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Der Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Berlin vom 02. November 1994 wird aufgehoben. Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten sind von Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## Gründe

### I.

Der Antragsgegner ist seit 1959 Mitglied der CDU. 1968 wurde er Vorsitzender des Ortsverbandes B, der zum Kreisverband B-T gehört. Unter der Leitung des Antragsgegners stieg die Mitgliederzahl des Ortsverbandes um ein Mehrfaches (von 78 auf ca. 220). Von 1975 bis 1990 war er Mitglied des

Abgeordnetenhaus von Berlin, er war dort bis 1990 Mitglied des Präsidiums. Er war 8 Jahre Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und Sprecher der CDU für Behindertenpolitik. Er wechselte dann zum Ortsverband B und war bis zum 01.03.1993 dessen Vorsitzender. Seit November 1993 ist er Mitglied im Ortsverband L.

Am 12. November 1993 nahm er am Landesparteitag der Berliner CDU teil. Während er eine Reihe von Jahren unter dem ersten Drittel der Delegierten war, wurde er 1993 erst während des Landesparteitages als Nachrücker ordentlicher Delegierter.

Vorsitzender des Kreisverbandes B-T ist seit 1969 Rechtsanwalt K. Er war von 1976 bis 1994 Mitglied des Deutschen Bundestages. Seit 1994 ist er Mitglied des Europaparlaments. Für dessen Wahl war er Spitzenkandidat der Berliner CDU.

Auf dem Landesparteitag vom 12.11.1993 kandidierte er für die Wiederwahl als stellvertretender Landesvorsitzender. Vor dem Wahlgang ergriff der Antragsgegner das Wort und setzte sich mit Mißständen innerhalb der Partei auseinander, die nach seiner Ansicht bestanden. Er führte dazu folgendes aus:

"Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin seit gut 34 Jahren in der Partei und komme nicht aus W. Ich komme aus T. Meine Damen und Herren, warum ich mich hier zu Wort gemeldet habe, ist ganz einfach. Nach den Wahlen in Hamburg bin ich schon in Sorge und ich habe deshalb gesagt, weil ich 34 Jahre in der Partei bin, daß ich schon Sorge habe, daß ähnliches bei uns passiert. In erster Linie ist ja in Hamburg die Wahl annulliert worden, weil ja in der Partei, in der unsrigen, eine Menge Mauscheleien und eine Menge - na ich sage mal - imperativer Mandatsausübung vorgekommen sind. Nun sag ich mal, wir haben hier die Wahl, und wenn ich mit den einzelnen Delegierten gesprochen habe, bleibt es mir wohl vorbehalten, im eigenen Kreisverband Ihnen nicht die Wahl des K vorzuschlagen. Weil ich finde, daß die Mauscheleien und die Drahtziehereien, die er im Laufe der Jahre ja sehr intensiv und sehr gut getan hat, beinahe zu ähnlichen Verhältnissen führen werden wie in Hamburg. Und ich glaube, man soll es wenigstens gesagt haben. Daß die Delegierten von sich aus auch danach Kenntnis haben können, wenn sie vorher wissen, was so alles geschieht. Ich finde, daß K sich immer und aus jeder Situation gut herausgewunden hat. Da sind Briefumschläge verteilt worden; und den, den er eigentlich auch dazu angestiftet hat, den armen Q - der mußte gehen. K bleibt. Da wurde in der eigenen Partei mit Geld - ein eigener Parteifreund - mit Geld dazu bewegt, sein Mandat niederzulegen, ausgezahlt aus schwarzen Kassen. K bleibt. Dann gibt es schwarze Kassen, worüber wir uns ja jahrelang unterhalten haben, meine Damen und Herren, und zwar schwarze Kassen in meinem

Kreisverband, von dem der Landesverband mußte zu Wahlen immer Gelder zuschießen, auch die einzelnen Kreisverbände, und die großen Kreisverbände wissen, wovon ich rede. Das hat man nicht gehandelt, man hat die Kleinen geköpft; der Bauer - der Königsbauer wurde umgelegt. K bleibt. Meine Damen und Herren, ich will Ihnen das nur so sagen - vorher, bevor Sie wählen, denn ich glaube, Sie sollten sich nicht verkohlen, nicht veräppeln lassen, auch nicht hinters Licht führen lassen. Ich finde, unsere CDU, unsere CDU sollte dieses zur Kenntnis nehmen, und ich bitte Sie ganz herzlich, lassen Sie sich (nicht) weiter verkittelmannen."

Die Vorwürfe des Antragsgegners betrafen Vorgänge, die 6 Jahre und länger zurücklagen. Rechtsanwalt K wurde mit knapper Mehrheit als stellvertretender Landesvorsitzender wiedergewählt.

Aufgrund der Ausführungen des Antragsgegners erschien in der „Berliner Morgenpost“ vom 16./17.11.1993 ein Artikel, der auf Seite 3 des Beschlusses des Landesparteigerichts wiedergegeben ist.

In einer Pressemitteilung vom 22.11.1993 erneuerte der Antragsgegner seine Vorwürfe.

Auf Antrag des Rechtsanwalts K erging im Wege der einstweiligen Verfügung am 07.12.1993 ein Anerkenntnisteil- und Schlußurteil des Landgerichts Berlin. Darin wurde der Antragsgegner verurteilt, es bei Vermeidung eines ... Ordnungsgeldes ... oder einer Ordnungshaft ... zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß folgende Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten:

1. Rechtsanwalt K habe einen Bezirksverordneten gegen Zahlung von DM 10.000,- zum Mandatsverzicht bewogen;
2. Rechtsanwalt K habe die Feier zu seinem 50. Geburtstag im Jahre 1986 von Unternehmen bezahlen lassen.

Den Unterlassungsantrag zu 2. hatte der Antragsteller unter Protest gegen die Kosten anerkannt. Hinsichtlich des Unterlassungsantrages zu 1. führte das Landgericht aus, der Antragsgegner sei der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für die Richtigkeit seiner Behauptung nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Rechtsanwalt K verfolgte den Unterlassungsantrag zu 1. in der Hauptsache mit einer Klage weiter und verlangte Zahlung eines Schmerzensgeldes.

Mit Schriftsatz an das Kreisparteigericht vom 20.12.1993 beantragte der Antragsteller, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen. Er führte aus, durch seine unberechtigten, wiederholten Vorwürfe gegen Rechtsanwalt K und den dadurch in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Eindruck habe der Antragsgegner nicht nur den Kandidaten K, sondern auch die CDU B schwer geschädigt. Er habe bewußt verschwiegen, daß es sich um viele Jahre zurückliegende Vorgänge gehandelt habe.

Die Vorwürfe des Antragsgegners gegen Rechtsanwalt K waren Gegenstand von Artikeln in der BZ vom 22.02.1994, dem „Tagesspiegel“ vom 23.02.1994 und der TAZ vom 28.02. und 02.03.1994. Gegenüber der BZ hatte der Antragsgegner am 21.02.1994 telefonisch Fragen beantwortet.

Am 02.03.1994 fand vor dem Kreisparteigericht eine erste Verhandlung mit Beweisaufnahme statt. Der Antragsgegner hatte in seinem Schriftsatz vom 14.01.1994 erklärt, er habe sich zu keiner Zeit gegen die CDU gewandt. Seine Vorwürfe gingen ausschließlich gegen K.

Am 07.04.1994 fand vor dem Landgericht Berlin eine mündliche Verhandlung in der Hauptsache statt. Der Antragsgegner erkannte die durch Urteil vom 07. Dezember 1993 erlassene einstweilige Verfügung als endgültige Regelung an und verzichtete auf die Rechte aus § 927 ZPO. Rechtsanwalt K verzichtete auf seinen Schmerzensgeldanspruch.

Gemäß Beschluß des Landgerichts Berlin vom 07.04.1994 hatten Rechtsanwalt K ein Drittel und der Antragsgegner zwei Drittel der Kosten des Rechtsstreits zu tragen. In den Gründen wird hinsichtlich des Vorwurfs des Antragsgegners, Rechtsanwalt K habe einen Bezirksverordneten gegen Zahlung von DM 10.000,-- zum Mandatsverzicht bewogen, ausgeführt, der Antragsgegner habe das erkennbare Risiko seiner Beweisantritte für den Nachweis seiner Behauptungen zu tragen. Für den Kläger K wäre wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts ein nicht ganz unerhebliches Schmerzensgeld angemessen gewesen.

Das Kreisparteigericht der CDU B-T hat durch Beschluß vom 27.04.1994 auf Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU erkannt. In der Begründung hat das Kreisparteigericht ausgeführt, der Antragsgegner habe erheblich gegen die Ordnung der CDU verstoßen. Er habe die Wahrheit seiner Tatsachenbehauptungen über den Mandatsverzicht eines Bezirksverordneten und die Bezahlung der Feier zum 50. Geburtstag des Abgeordneten K nicht beweisen können. Ihm sei auch vorzuwerfen, daß er Vorgänge aufgegriffen habe, die etliche Jahre zurücklagen, ohne auf diesen Umstand hinzuweisen. Durch die öffentliche Wiedergabe seiner Behauptungen - auch im Parteigerichtsverfahren bis zum 27.04.1994 - seien die Stellung der CDU im Meinungskampf der Parteien und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit schwer geschädigt worden.

Der Parteiausschluß sei angemessen und verhältnismäßig. Bei der Abwägung des Schadens und der möglicherweise noch zu erwartenden Folgen einerseits und der Verdienste des Antragsgegners andererseits sei eine mildere Ordnungsmaßnahme nicht anzuwenden. Der Antragsgegner habe seine Behauptungen mehrmals wiederholt. Daraus sei der Schluß zu ziehen, daß er von seinem parteischädigenden Verhalten nicht ablassen werde.

Der Antragsgegner hat gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts Beschwerde eingelegt. Er hat ausgeführt, er habe seine Vorwürfe nicht aus freien Stücken erhoben, sondern sie beruhten auf Informationen, die er erhalten habe und die in ihm diesen Verdacht begründet hätten.

Durch seine Kritik an K habe er nicht seine Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei verletzt. Ihm sei es darum gegangen, daß die Partei den aus seiner Sicht geeigneten Kandidaten wähle. Als Delegierter auf dem Landesparteitag habe er das Recht gehabt, sich zur Kandidatur von K zu äußern. Zu diesem Äußerungsrecht gehöre auch, Vorgänge, die einige Zeit zurücklägen, in Erinnerung zu rufen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 02.11.1994 - verkündet am gleichen Tage - die Beschwerde des Antragsgegners "verworfen".

Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 27.12.1994 an das Landesparteigericht eine Zusendung der Entscheidung angemahnt. Mit Schreiben vom 17.01.1995 hat er das Landesparteigericht aufgefordert, ihm die Entscheidung ordnungsgemäß mitzuteilen.

Die mit Gründen versehene Entscheidung des Landesparteigerichts ist als Einschreiben mit Rückschein am 21.07.1995 zur Post gegeben worden. Das Landesparteigericht hat in der Begründung ausgeführt, der Antragsgegner habe in gröbster Weise seine Loyalitätspflicht gegenüber der Partei verletzt. Eine Trennung zwischen angegriffener Person und der Partei sei in diesem Fall nicht möglich. K repräsentiere sowohl in seinen politischen Aktivitäten wie auch in seinem privaten Verhalten die Partei der CDU. Parteiinterne Kritik sei zulässig. Bei öffentlichen Äußerungen hätten sich jedoch Parteimitglieder aus ihrer Mitgliedschaftsverpflichtung zu Treue, Loyalität und Solidarität zurückzuhalten. Die Vorwürfe des Antragsgegners seien einem großen Personenkreis zur Kenntnis gebracht worden. Der unkritische Leser übertrage die Vorwürfe dergestalt auf die CDU, daß er den Schluß ziehe, eine Partei, die dererlei Mißstände in ihren Reihen dulde, könne nicht integer sein.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 21.08.1995, bei der CDU in Bonn eingegangen am 24.08.1995, "Beschwerde" (gem. § 42 PGO: Rechtsbeschwerde) eingelegt und sie mit einer "Kurz begründung" versehen. Ihm ist Gelegenheit gegeben worden, bis spätestens Ende November 1995 die Rechtsbeschwerde zu ergänzen und ausführlich zu begründen.

Der Antragsgegner weist darauf hin, daß er die Begründung der angefochtenen Entscheidung erst nach mehrmaligem Nachfragen am 22.07.1995 erhalten habe.

Er führt aus, die Maßnahme des Ausschlusses aus der CDU sei unverhältnismäßig. Es sei nicht zur Kenntnis genommen worden, daß alle Vorwürfe, die er geäußert habe, niemals gegen die CDU, sondern nur und ausschließlich gegen K gerichtet gewesen seien.

Es könne doch wohl nicht wahr sein, daß ein einzelner Mensch eine ganze Partei manipulieren könne, um seine eigenen Mängel und Schwächen zuzudecken.

Der Antragsgegner hat weiter vorgetragen, die Ehefrau K's sei durch dessen Hilfe in das Landesparlament gelangt, der Bruder K's Bezirksverordneter geworden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts aufzuheben und den gegen ihn gerichteten Ausschlußantrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er wiederholt sein Vorbringen aus den Vorinstanzen. Er führt aus, mit seinen Personen betreffenden Ausführungen gebe der Antragsgegner ein weiteres Beispiel für die Art und Weise seiner Argumentation, die fast Rufmordcharakter annehme.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist damit zulässig.

Sie hat Erfolg, weil ein absoluter Revisionsgrund im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO, der über § 44 PGO entsprechend anzuwenden ist, vorliegt, der in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht heilbar ist (vgl. Kopp, Kommentar zur VwGO, Anm. 6 zu § 144).

Das Landesparteigericht hat den angefochtenen Beschluß am 02. November 1994 in der mündlichen Verhandlung vom gleichen Tage verkündet. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist als Einschreiben mit Rückschein am 21. Juli 1995 zur Post gegeben worden.

Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat am 27. April 1993 entschieden, daß ein bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO nicht mit Gründen versehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen 5 Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. In der Entscheidung wird ausgeführt, nach § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO seien in dem Urteil des Gerichts die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dieser Verpflichtung sei nur dann genügt, wenn die Entscheidungsgründe, die in das gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 VwGO schriftlich abzufassende und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnende Urteil aufgenommen worden sind (§ 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), mit den Gründen übereinstimmen, die nach dem Ergebnis der auf die mündliche Verhandlung folgenden Urteilsberatung für die richterliche Überzeugung und für die von dieser getragene Entscheidung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) maßgeblich gewesen seien.

Damit von einer solchen Übereinstimmung ausgegangen werden könne, sei es notwendig, daß zwischen der Beratung und Verkündung eines noch nicht vollständig abgefaßten Urteils und der Niederlegung, Unterzeichnung und Übergabe des ganzen Urteils an die Geschäftsstelle eine nicht zu große Zeitspanne liege. Unter Darlegung der bis dahin unterschiedlichen Auffassung einzelner oberster Bundesgerichte zu der Frage, wie lang dieser Zeitraum sein dürfe, ist der Gemeinsame Senat zu der Auffassung gekommen, daß dies nur ein Zeitraum von längstens 5 Monaten sein könne (Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluß vom 27. April 1993 - GmS - OGB/1/92; BVerfGE 92, 367 ff; NJW 1993, 2603 ff). Der Gemeinsame Senat hat weiter ausgeführt, die Gerichte hätten deswegen - freilich nur auf eine entsprechende Rüge hin - bei der Überschreitung der 5-Monats-Frist ein Urteil, das mit dieser Fristüberschreitung die Beurkundungsfunktion nicht mehr erfülle und deswegen als nicht mit Gründen versehen gelte, aufzuheben. Der Antragsgegner hat in seinem Schriftsatz vom 28.11.1995 die späte Zustellung des angefochtenen Beschlusses in hinreichender Weise gerügt, die Entscheidung des Landesparteigerichts kann keinen Bestand haben. Das Bundesparteigericht hat in seinem Beschluß vom 12. Juli 1995 (BPG 5/94 [R]) die Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der Obersten Bundesgerichtshöfe zur Auslegung der vorerwähnten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung auch für die parteigerichtlichen Verfahren übernommen, da gemäß § 44 PGO diese Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, sofern die Parteigerichtsordnung nichts anderes bestimmt. Etwas anderes ist hier aber durch die Parteigerichtsordnung nicht bestimmt, es ergibt sich auch nicht aus den Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens. Die 5-Monats-Frist kann auch von den Parteigerichten eingehalten werden, deren Mitglieder hier nicht hauptamtlich und ständig tätig sind, sondern nur von Fall zu Fall zusammentreten.

Im übrigen kann es zweifelhaft sein, ob der Satz „Durch sein Verhalten hat sich der Beschwerdeführer soweit von der Solidargemeinschaft der Partei abgesetzt, daß nur der Parteiausschluß in Betracht kommt“ für eine Abwägung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO, ob auch eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt, ausreicht.

Das Landesparteigericht wird für seine erneute Entscheidung im Rahmen seiner Ermessensprüfung folgendes zu beachten haben:

Der Antragsgegner hat durch seine Angriffe auf Rechtsanwalt K gegen seine Mitgliedschaftsverpflichtung zu Loyalität und Solidarität (vgl. dazu Beschluß des BPG vom 29.04.1986 - BPG 11/84 [R]) - und gegen die innere Ordnung der Partei verstoßen. Zwar ist ein Mitglied der CDU berechtigt, Zweifel an der Integrität eines führenden Parteimitglieds parteiintern wie hier bei Parteiwahlen vorzutragen. Auch insoweit müssen jedoch gewisse Grenzen eingehalten werden. Das hinsichtlich des Zeitpunktes nicht genannte Hervorholen von Vorgängen, die sechs Jahre und länger zurücklagen und für die der Antragsgegner - auch wegen des Zeitablaufs - durchschlagende Beweise nicht in der Hand hatte, ging über diese Grenzen hinaus. Durch ihre Wiederholung in seiner Pressemitteilung vom 23.11.1993 und in dem Telefongespräch mit der BZ am 21.02.1994 erfuhren die Vorwürfe noch ein erhöhtes Echo in der Öffentlichkeit.

Das Kreisparteigericht und das Landesparteigericht haben auch in nicht zu beanstandender Weise einen schweren Schaden für die CDU bejaht. Die Vorwürfe waren zwar allein gegen Rechtsanwalt K gerichtet, sie wirkten aber zwangsläufig auf die CDU B in ihrer Gesamtheit zurück.

Gegenüber diesen ihn belastenden Gesichtspunkten fallen zugunsten des Antragsgegners seine lange Zugehörigkeit zur CDU und sein außergewöhnlicher Einsatz für die Partei sowie seine Verdienste, die er sich um sie erworben hat, ins Gewicht.

Seine Angriffe gegen K auf dem Landesparteitag waren nicht das Ergebnis einer irgendwie geplanten Intrige, sondern geschahen spontan aus einer offenbar schon lange aufgestauten Verärgerung heraus, die darauf beruhte, daß er K für sein Zurückdrängen aus dem politischen Wirken für verantwortlich hielt. Die Pressemitteilungen erfolgten nicht auf seine Initiative, sondern auf Nachfragen der Journalisten, was allerdings die insoweit gegen ihn gerichteten Vorwürfe nicht auszuräumen vermag.

Der Antragsgegner hat nach seinen bisher nicht widerlegten Angaben seine Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen, sondern geglaubt, für ihre Richtigkeit Anhaltspunkte zu haben, die sich jedoch im Verlauf der folgenden Verfahren als nicht durchschlagend erwiesen.

Mit Recht hat das Kreisparteigericht der Frage Bedeutung beigemessen, ob mit einer Wiederholung der Vorwürfe zu rechnen ist. Es hat diese Frage bejaht und auch auf das Verhalten des Antragsgegners im parteigerichtlichen Verfahren hingewiesen.

Dem Antragsgegner könnte hier zugute gehalten werden, daß er aus der Verteidigung heraus seiner Überzeugung entsprechend gehandelt hat. Angesichts der Beweislage wäre es allerdings geboten und für ihn auch besser gewesen, sich auf den Hinweis zu beschränken, er habe seine Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen.

Gegenüber der Öffentlichkeit hat der Antragsgegner offenbar seine Vorwürfe gegen Rechtsanwalt K seit mehr als zwei Jahren nicht mehr aufgegriffen. Hinsichtlich der beiden in dem Verfahren vor dem Landgericht Berlin behandelten Komplexe dürfte schon das mit der Androhung einer Ordnungsstrafe bewehrte Urteil des Landgerichts einer Wiederholung entgegenstehen. Der Antragsgegner ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß er aus dem gesamten Inhalt der bisherigen Verfahren heraus verpflichtet ist, sämtliche von ihm gegen Rechtsanwalt K erhobenen Vorwürfe nicht mehr zu wiederholen. Er hat in dem vor dem Bundesparteigericht abgeschlossen und von dem Antragsteller widerrufenen Vergleich eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben, nachdem er vorher ausgeführt hatte, er halte schon angesichts des Zeitablaufs und der zwischenzeitlichen Erfahrungen ein Hervorholen der einschlägigen Behauptungen im Ergebnis für aussichts- und zwecklos.

Der Antragsgegner hat in seinem Schriftsatz vom 28.11.1995 vorgetragen, niemand interessiere sich mehr für die Vorwürfe. Das kann nach mehr als zwei Jahren angesichts der Fülle von Informationen, denen sich der Bürger gegenüber sieht, zutreffen, zumal es sich um einen Einzelvorfall mit wenigen kurz darauf folgenden Presseartikeln handelte. Im übrigen sind auch die - durch den Antragsgegner nicht verursachte - lange Dauer des Verfahrens und seine daraus folgende erhöhte Belastung zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.